

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1888

129 (10.5.1888)

Beilage zu Nr. 129 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 10. Mai 1888.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 5. Mai. 19. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Geh. Rath C. v. Seyfried.

Am Regierungstische: Geheimrath Dr. Müll, Ministerialdirektor Geheimrath Eisenlohr und Ministerialrath Dr. v. Später Geh. Referendar Zittel.

Unserem Berichte in Nr. 125 haben wir noch Folgendes nachzutragen.

Zu seinem zweiten Berichte über den Gesetzentwurf, die geschlossenen Hofgüter betr. in der Fassung, in welcher derselbe von der Zweiten Kammer an das Hohe Haus zurückgelangt, konstatiert Geheimrath Dr. Schulze mit besonderer Freude, daß der sehr eingehende und gründliche Kommissionsbericht der Zweiten Kammer über diese Vorlage sich in allen Grundfragen auf dem von dem Hohen Hause eingenommenen Standpunkt gestellt habe. Insbesondere erkenne derselbe ein dringendes Bedürfnis nach einer Reform auf dem Gebiete des bürgerlichen Erbrechts als vorhanden an und bestimme, daß ebensolche, wie für viele Landesgegenstände die freie Theilbarkeit des Grund und Bodens wünschenswerth erscheine, so auch in andern Landesheilen im wirtschaftlichen Interesse die Geschlossenheit der Güter beizubehalten sei, da nur durch sie und durch ein rationelles bürgerliches Erbrecht der daselbst noch vorhandene mittlere Bauernstand erhalten werden könne. Auch theile die Hohe Zweite Kammer die Meinung, daß man sich mit dem vorliegenden Gesetze nicht begnügen dürfe, sondern von der Zukunft auf diesem Gebiete mehr verlangen müsse. Sehr gerathe es Redner zur Freude, daß in der öffentlichen Meinung hinsichtlich der Gestaltung des Intestaterbrechts allmählich der realistische Standpunkt den Sieg davon getragen habe über die rationalistisch-abstrakten Theorien des Naturrechts.

Redner verzichtet darauf, heute nochmals auf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes einzugehen, dessen Bedeutung hinsichtlich der Sicherung des Bestandes der geschlossenen Hofgüter das andere Hohe Haus durchaus gewürdigt habe, und welchem es daher auch in fast allen Punkten beigetreten sei. Er beschränke sich daher darauf, die beiden Punkte zu besprechen, in denen die Zweite Kammer eine Abweichung von den Beschlüssen der Ersten Kammer vorschläge. Letztere habe, wie bekannt, großen Werth auf die Beibehaltung des Bezirksraths bei der Feststellung des Bestandes der geschlossenen Hofgüter gelegt, weil sie in demselben diejenige Behörde erblicke, die am besten die Eigenthümlichkeiten der betreffenden Gegenden kenne. Deshalb habe sie in § 5 des Entwurfs, soweit es sich um den Strich eines ganzen Anwesens handle, den Bezirksrath statt des Bezirksamtes substituiert. Die Zweite Kammer sei in dieser Beziehung noch einen Schritt weiter gegangen und wolle die Entschcheidung des Bezirksraths auch dann für erforderlich erklärt wissen, wenn es sich nur um den Strich eines Theiles eines Hofgutes in den Verzeichnissen handle. Die Kommission glaube, daß dagegen nichts einzuwenden sei und pflichte dem Kommissionsberichte der Zweiten Kammer darin bei, daß unter Umständen der Strich eines oder mehrerer Einzelgrundstücke von derselben Bedeutung wie der eines ganzen Anwesens sein könne, z. B. wenn ein viele Morgen umfassender, ein Ganzes bildender Wald oder eine solche Viehweide, die das ganze übrige Gut an Größe übertrifft, in Frage stehe. Es werde daher beantragt, die Hohe Erste Kammer wolle in diesem Punkte dem Beschlusse des anderen Hohen Hauses beitreten.

Nicht so leicht falle die Entscheidung hinsichtlich des zweiten, von der Zweiten Kammer abgeänderten Punktes, der die Intestaterbfolge in das Gut zum Gegenstand habe und eine bedeutende Abweichung von den Beschlüssen dieses Hohen Hauses enthalte. Während nämlich das letztere nach dem Regierungsentwurf im Abs. 2 des § 18 die Bestimmung adoptirt habe, daß im Falle der Intestaterbfolge und Mangels Vereinbarung der Miterben der älteste Sohn Vorzugserbe sein solle, habe die Zweite Kammer den Strich dieses Abfages beschlossen, so daß es hiernach bei der Bestimmung des Edikts bleibe, daß der jüngste Sohn diesen Vorzug habe. An sich möchte dies vielleicht nicht so gewichtig erscheinen, da der Uebergang des Hofgutes auf den Nachfolger meist bei Lebzeiten des Inhabers oder kraft testamentarischer Verfügung stattfindet; allein dieser Frage wohne darum eine größere Bedeutung inne, weil ihre Ordnung im Gesetze auf die Fälle der Güterübergabe bei Lebzeiten und auf die letztwilligen Bestimmungen des Gutsinhabers insofern zurückwirke, als der letztere sich nicht leicht dazu entschleße, hinsichtlich der Bezeichnung der Person des Auerben von der gesetzlichen Regel abzuweichen. Die Frage sei somit, ob der Vorzug des jüngsten oder derjenige des ältesten Sohnes stattfinden solle; man spreche dabei oft von einem Bauernmajorat oder Bauernminorat, Ausdrücke, die Redner nicht anwende, weil dieselben von dem Fideikommiss entlehnt seien, bei welchem ganz andere Rechtsverhältnisse vorlägen. Der Bericht der Zweiten Kammer enthalte eine längere Ausführung über diese Frage, hinsichtlich deren sich in der Theorie der Juristen wie der Nationalökonomien zwei verschiedene Ansichten gegenüber ständen, für die beide Opportunitätsgründe sich geltend machen ließen. Das Hohe Haus habe sich seiner Zeit im Anschluß an die Motive der Regierungsvorlage für den Vorzug des Ältesten erklärt, weil bei ihm weniger oft und weniger lang Vormünderchaften nöthig sein würden, die für das Gut

vom Uebel seien. Sodann habe es sich dabei von den Mitleidlichen der Geschwisternorm bestimmen lassen, die in hohem Maße gefährdet werde, wenn der ältere Sohn in der Geburt eines jüngeren Bruders eine Deposition erbliebe. Für den Vorzug des jüngsten Sohnes würden in dem Kommissionsbericht des andern Hohen Hauses nicht minder gewichtige Gründe in's Feld geführt. In der That bestünde beim Vorzug des Ältesten die Gefahr, daß er, wenn er heirathen wolle, den Vater zu früh zur Güterübergabe dränge, wozu letzterer sich dann in seinem und seiner noch unversorgten Kinder Interesse ein hohes Vergehren vorbehalten müsse, das zu Zwistigkeiten in der Familie Veranlassung gibt und jedenfalls von dem Gutsinhaber höchst drückend empfunden wird. Schwer falle es, darüber zu befinden, auf welche Seite das Gewicht der Gründe hinneige und es komme deshalb der herrschenden Gewohnheit eine um so größere Bedeutung zu. Zu dieser Beziehung bestimme im Deutschen Vaterland allerwärts die größte Verschiedenheit, im Norden wie im Süden, habe sich doch in ganz Deutschland das Bauernrecht in gleicher Weise ausgebildet; schon die Weistümer vor Grimm konstatierten den Vorzug des Jüngsten und des Ältesten nebeneinander und auch die neueren Hofgesetze und Landgüterordnungen trügen in diesem Punkte meist der bestehenden, verschiedenen Sitte Rechnung, wie z. B. das obdenburgische bayerische Erbfolgegesetz und die westfälische Landgüterordnung, die für den einen Theil ihres an sich doch beschränkten Geltungsbereichs den Vorzug des Ältesten, für den andern den des Jüngsten gestatteten. Nun werde durch den Kommissionsbericht der Zweiten Kammer in einer sehr gründlichen Untersuchung eruiert, daß bei uns auf dem Schwarzwalde ganz allgemein der Vorzug des Jüngsten gelte und mit einer Ausnahme auch von jeher gegolten habe. Diese Ausnahme bildeten die ehemals österreichischen Landesheile, für welche mit Hofdekret von 1787 Kaiser Joseph II. die bestehende Successionsordnung zu Gunsten des ältesten Sohnes abänderte. Jedoch habe diese Neuerung von Seiten der bürgerlichen Bevölkerung großen Widerstand gefunden, so daß die badische Regierung nach Erwerb des Breisganges sich veranlaßt sah, eben durch das Edikt vom 23. März 1808 wiederum ganz allgemein dem jüngsten Sohn den Vorzug zu geben. Diese Thatsache sei für Redner anschlagentend und er glaube, auch das Hohe Haus sollte der bestehenden Sitte Rechnung tragen und sich in Uebereinstimmung mit der Zweiten Kammer für den Vorzug des Jüngsten erklären, der auch von Seiten der Großh. Regierung seiner Schwierigkeit begegne. Es werde damit die einzige in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltene, materielle Aenderung des Edikts aufgegeben, was nur consequent sei, nachdem man sich auch sonst bemüht habe, den Inhalt der Vorlage thunlichst eng zu beschränken und die weitergehenden Wünsche, wenn auch nicht ad kalendas graecas so doch vorerst ad acta zu legen.

Mit großer Genugthuung habe Redner vor der Sitzung in Erfahrung gebracht, daß sich gegenwärtig die Redaktionskommission für das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vorzugsweise mit dem bürgerlichen Erbrecht und den auf dem Gebiete desselben der Landesgesetzgebung zu ziehenden Schranken beschäftige; das gebe der Hoffnung neuen Raum, daß es der Großh. Regierung bald möglich sein werde, ein organisches Gesetz über das Bauernrecht vorzulegen. Zu besonderer Freude gerathe es Redner, daß das andere Hohe Haus der von der Ersten Kammer hinsichtlich der Schätzung der Hofgüter nach dem Ertragswerth zu § 18 gefaßten Resolution beigetreten sei; er habe seiner Zeit in dem von ihm verfaßten Kommissionsbericht auf Maszkowski und Miquel als Stimmen der Wissenschaft und Praxis Bezug genommen, die sich unbedingt für diese Berechnungsweise ausgesprochen hätten. Er könne sich nicht verlagern, dazu noch die Stimme des Nationalökonomten Brentano hinzuzufügen, der kürzlich bei seiner Antrittsrede in Wien als Nachfolger Lorenz v. Stein's sich folgendermaßen geäußert habe: „Es ist eine alte Beobachtung, daß in den Ländern mit kleinbäuerlichem Grundbesitz die Bodenpreise regelmäßig zu hoch sind, auch wenn man den Bodenertrag mit einem sehr niedrigen Zinsfuß kapitalisirt, so in der Schweiz, im Elsaß und am Rhein. In Baden übersteigen die Bodenpreise mitunter den Kapitalwerth des Bodenertrages um 50 Proz., und zwar finden sich die verhältnismäßig höchsten Preise gerade an Orten mit milderem Boden und ungünstigen Vegetationsverhältnissen. Erst neuerdings hat die realistische Betrachtungsweise eine Umschaffung angebahnt; eine Reihe von Gesetzgebungen hat sich vom Banne der abstrakten Theorie losgemacht, die thatsächlich bestehende Verschiedenheit von Ertragswerth und Kaufwerth anerkannt und wenigstens für Erbtheilungen die Veranschlagung nach dem Ertrage statt nach den Kaufpreisen angeordnet.“

Zum Schluß empfiehlt Redner dem Hohen Hause, den Gesetzentwurf mit den von der Zweiten Kammer beschlossenen Abänderungen anzunehmen, indem er betont, daß er dies um so mehr aus vollem Herzen thun könne, als jenes Hohe Haus der von der Ersten Kammer zu § 18 gefaßten Resolution beigetreten sei.

Wie schon erwähnt, wurde dieser Antrag bei Namensaufruf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Bei der Berathung des von Kommerzienrath Duffené schriftlich erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Heranziehung der Militärpersonen zu den

Gemeindeabgaben betreffend, weist Senatspräsident Dr. v. Stoesser, welchen der mit Urlaub abwesende Herr Berichterstatter ersucht hat, den Kommissionsantrag in dem Hohen Hause zu vertreten, darauf hin, daß beinahe das Reichsgesetz vom 28. Mai 1886, die Heranziehung von Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben betreffend, erst nach langwierigen Verhandlungen zu Stande gekommen sei; in demselben werde, unter Aufhebung einer Verordnung vom 22. Dezember 1868, bestimmt, daß über die Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrang stehenden Militärpersonen und der Pension der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben Bestimmung zu treffen, der Landesgesetzgebung überlassen bleibe. Die Verkündung dieses Gesetzes habe unterm 31. März 1886 im Reichsgesetzblatt stattgefunden, allein dies sei zu spät gewesen, um es bei der damals bei uns in der Schwebe befindlich gewesenen Novelle, betreffend die Abänderung der Städte- bezw. Gemeindeordnung bezüglich der Aufbringung des Gemeindeaufwandes noch berücksichtigen zu können. Der Schluß des Landtags sei bereits auf den 15. April anberaumt gewesen und die letzte Berathung über diesen Gegenstand in diesem Hohen Hause habe am 10. gleichen Monats stattgefunden, so daß damals nichts übrig geblieben sei, als vorläufig die Großh. Regierung zu ermächtigen, im Verordnungswege für die Jahre 1886 und 1887 die Angelegenheit zu regeln, insbesondere da auch noch weitere Verhandlungen mit der Militärverwaltung über die endgiltige Gestaltung des Gesetzes notwendig gewesen seien. Inzwischen erschien das preussische Gesetz vom 29. Juni 1886, dem auch in andern deutschen Bundesstaaten ähnliche Gesetze folgten; die Großh. badische Regierung habe durch die landesherrliche Verordnung vom 10. März 1887 von der ihr erteilten Ermächtigung für jenes Jahr Gebrauch gemacht, indem sie die bezüglichlichen Bestimmungen im Wesentlichen dem erwähnten preussischen Gesetze vom 29. Juni 1886 anpaßte. Da die landesherrliche Verordnung nur für das Jahr 1887 Geltung hatte, sei notwendig gewesen, daß dem gegenwärtigen Landtage ein die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben regelnde Vorlage unterbreitet wurde, was denn auch in einem vom 28. November v. J. datirenden Gesetzentwurf geschah, der fast wörtlich mit der landesherrlichen Verordnung vom 10. Mai 1887 übereinstimme und nur eine Neuerung im Interesse der Einheitlichkeit innerhalb des deutschen Reiches und der Heranbildung und Erhaltung eines tüchtigen Unteroffiziersstandes enthalte, nämlich die Befreiung der fernberechneten Militärpersonen des Friedensstandes unter Offiziersrang von den auf die Kapitalrentensteuerkapitalien und die Einkommensteueranschlüsse entfallenden Gemeindesteuern, soweit nicht das Einkommen aus innerhalb des Großherzogthums betriebenen Gewerbe herrühre, für welchen Fall besondere Steueranschlüsse zu bilden seien.

Die Hohe Zweite Kammer, an welche dieses Gesetz selbstredend zuerst gelangt, habe dasselbe im Wesentlichen genehmigt, indem sie nur drei Aenderungen vornahm. In § 4 beantrage sie eine kleine redaktionelle Aenderung, indem sie vorschläge, anstatt § 87 schlechthin „§ 87 Abs. 2“ der Gemeindeordnung und der Städteordnung zu zitiren, was nur zu billigen sei, da der Abs. 1 des § 87 a. a. O., welcher bestimme, daß von dem Kapitalrentensteuerkapital höchstens eine Umlage, welche dem Betrag von 80 Proz. der Staatssteuer gleichkomme, erhoben werden dürfe, schon nach § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs auch auf die im Offiziersrang stehenden Militärpersonen Anwendung finde. Es solle somit § 4 des Entwurfs künftig lauten: Der § 87 Abs. 2 der Gemeindeordnung und der Städteordnung findet auch auf die Pension der zur Disposition gestellten und der verabschiedeten Offiziere Anwendung. Eine richtige und billige Auslegung des Gesetzes werde übrigens dazu führen, daß nicht nur auf die hier wörtlich aufgeführten, zur Disposition gestellten und verabschiedeten Offiziere diese Bestimmung des § 4 Anwendung findet, sondern auch auf deren Wittwen und Waisen, welche in Abs. 2 des § 87 der Gemeinde- bezw. Städteordnung erwähnt seien.

Zu § 5 beantrage die Hohe Zweite Kammer lediglich eine andere Fassung in dem Sinne, welcher offenbar auch dem Regierungsentwurf zu Grunde liege. Endlich, weil zur Zeit der Vorlage des Gesetzentwurfs — 28. November v. J. — immerhin die Möglichkeit vorhanden war, daß das Gesetz mit dem 1. Januar d. J. in Wirksamkeit treten könne und in Folge dessen dasselbe sich nach dem Entwurf keine rückwirkende Kraft beilegte, sei es geboten gewesen, nachdem dasselbe vor dem genannten Termine nicht verhandelt worden ist, da selbstverständlich für das ganze Jahr 1888 die Steuerpflicht der Militärpersonen habe eingeführt werden müssen, daß eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde, wonach dasselbe vom 1. Januar d. J. an in Wirksamkeit tritt. Die dem Zwecke diene der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossene § 6 des Gesetzentwurfs, mit dem die Großh. Regierung sich einverstanden erklärt habe.

Die Kommission stimme dem Gesetzentwurf und den Beschlüssen der Zweiten Kammer in jeder Beziehung zu und beantrage daher die unveränderte Annahme der Vorlage. Nach diesem Vortrage wurde, wie schon berichtet, der Gesetzentwurf bei Namensaufruf mit Stimmeneinhelligkeit genehmigt.

Familiennachrichten.

Karlsruhe. Auszug aus dem Standesbuch-Register.
Geburten. 30. April. Adelheid Gertha Margaretha Emilie, B.: Theophil v. Barlewisch, Premierlieutenant. — 2. Mai. Sofie Henriette Anna, B.: Wenzel Wild, Musiker. — 5. Mai. Sofie Johanna, B.: Franz Specht, Schriftfeger. — Karl Gustav, B.: Gustav Lang, Schreiner. — Mathilde, B.: Karl Maria Meyer, Kaufmann. — 6. Mai. August Alois, B.: Karl Reinhardt, Anwaltsgehilfe.
Eheaufgebote. 7. Mai. Wilhelm Engel von Forstheim,

Blechner hier, mit Wilhelmine Argast von Brösingen. — Thomas Hafner von Hüfingen, Glafer hier, mit Rosalia Jüngling von Kuppenheim. — 8. Mai. Dr. Hugo Hoffmann von hier, prakt. Arzt hier, mit Karolina Rose von hier. — Hermann Gleditsch von Schilba, Buchdruckerbesitzer in Weinfelden, mit Julie Döck von Hüfingen.
Eheschließungen. 7. Mai. Karl Erb von Annweiler, Oberkellner alda, mit Augustia Fleischmann von Markbühl. — Heinrich Wegger von Schaffhausen, Ingenieur in Zürich, mit Marie Görd von Hornberg.

Todesfälle. 7. Mai. Euphrosine, 8 M. 10 J., B.: Emil Wolf, Geizer. — Anton Leber, Chemann, Schlosser, 46 J., Friedrich, 11 M. 17 J., B.: Karl Helmig, Schuhmachermeister. — Friedrich, 1 J. 10 M. 18 J., B.: Friedr. Hans, Aushilfs-Schaffner. — 8. Mai. Friedrich, 1 M. 10 J., B.: Karl Schöffler, Kaufmann. — Anselm Kobler, Chemann, Schneidermeister, 39 J.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Gärder in Karlsruhe.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.
Wien. 8. Mai. Weizen, fremder, loco 19.25, hiesiger, loco 18.50, per Mai 18.70, per Juli 18.65. Roggen, fremder loco 14.50, hiesiger, loco 13.50, per Mai 13.30, per Juli 13.30. Rüböl, per 50 kg, loco 25.—, per Mai 24.40, per Oktober per 100 kg 48.90. Hafer, hiesiger, loco 13.50.
Bremen. 8. Mai. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stan-

dard white loco 6.35. Schwach. Amerik. Schweineschmalz, Wilcox, nicht verzollt, 39.
Antwerpen. 8. Mai. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Raffiniertes, Type weiß, dispon. 16 $\frac{1}{2}$ %, per Mai 16 $\frac{1}{2}$ %, per Juli 16 $\frac{1}{2}$ %, per Sept.-Dez. 16 $\frac{1}{2}$ %. Still. Amerikan. Schweineschmalz, nicht verzollt, dispon. 95 $\frac{1}{2}$ %. Preis.
Paris. 8. Mai. Rüböl per Mai 52.—, per Juni 52.25, per Juli-August 52.75, per Sept.-Dezember 54.—, behauptet.

Spiritus per Mai 44.—, per Sept.-Dezbr. 42.50. Still. Zucker, weißer, dispon., Nr. 3, per Mai 38.10, per Okt.-Jan. 35.50. Weichend. Preise für nächste Campaigne fest. — Mehl, 12 Marques, per Mai 52.50, per Juni 52.60, per Juli-Aug. 52.80, per Sept.-Dezbr. 52.75. Still. — Weizen per Mai 24.10, per Juni 24.10, per Juli-August 24.10, per Sept.-Dez. 23.75. Still. — Roggen per Mai 14.50, per Juni 14.50, per Juli-Aug. 14.60, per Sept.-Dezbr. 14.75. Still. — Talg 62.—. Wetter: schön.

Frankfurter Kurse vom 8. Mai 1888.

Staatspapiere.	Serbien 5 Goldrente	77.80	Clif. II. Em. Rinz. B. Ebr. fl.	—	6 Southern Pacific of C. M.	111.40	Rein. Br. Pfbbr. Thlr.	100	123.90	Dollar in Gold	4.16
Baden 4 Obligat.	Schweden 4 in M.	104.20	Gotthardbahn fr.	122.20	5 Gotthard IV Ser. fr.	107.40	3 Odenburger Thlr.	40	131.10	20 Fr.-St.	16.09
" 4 Obl. v. 1886 M.	Span. 4 Ausland. Rente	68.10	Wöhr. West-Bahn fl.	244 $\frac{1}{4}$	4 Schweiz. Central	103.90	5 Oesterr. v. 1854 fl.	250	109.90	Souvereigns	50.30
" 4 Obl. v. 1886 M.	4% Veränd. 1885 fr.	102.50	Gal. Karl-Ludw. B. fl.	—	5 Süd-Komb. Prior. fl.	103.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	Obligationen und Industrie.	—
Bayern 4 Oblig. M.	4 Unif. Obligat.	81.10	Deff. Franz-St. Bahn fl.	60 $\frac{1}{2}$	5 Süd-Komb. Prior. fr.	106.90	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 Karlsruher Obl. v. 1879	—
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	4 Badische R. Bank M.	136.50	Deff. Nordwest	127 $\frac{1}{2}$	3 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 Mannheimer Obl.	—
" 3 $\frac{1}{2}$ 4 Reichsanl. M.	4 Badische R. Bank Thlr.	108.80	Deff. Nordwest	135 $\frac{1}{2}$	3 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 Freiburger	—
Preußen 4% Confols M.	4 Basler Bankverein fr.	146.60	Rudolf	—	3 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 Konstanzer	—
" 3 $\frac{1}{2}$ 4 Confols M.	4 Darmstädter Bank fl.	142.60	Eisenbahn-Prioritäten.	—	3 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 Stuttgarter	—
Witbg. 4 $\frac{1}{2}$ Obl. v. 75/80 M.	4 Disc.-Kommand. Thlr.	192.10	4 Elisabeth-Freierfl. fl.	102.20	5 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 Esslinger Spinnerei o. B.	131.20
Deisterreich 4 Goldrente fl.	4 Frank. Bankver. Thlr.	—	5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	68.40	5 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 Karlsruh. Maschinen. dt. 134.—	—
" 4 $\frac{1}{2}$ Silberr. fl.	4 Rhein. Kreditbank Thlr.	119.—	5 dt. Nordm. Lit. A. fl.	85.70	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 Bad. Zuckerf., ohne B.	84.—
" 4 $\frac{1}{2}$ Papier. fl.	4 D. Effekt- u. Wechsel-B.	116.90	5 dt. Nordm. Lit. B. fl.	84.10	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 186.50	—
" 5 Papier. v. 1881	40% einbezahlt Thlr.	116.90	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 125.70	—
Ungarn 4 Goldrente fl.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	38.90	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
Italien 5 Rente fr.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
5% Rumänische Rente	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
Rumänien 6 Obl. M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
Rußland 5 Obl. v. 1862	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100	—	4 dt. 155.50	—
" 5 Obl. v. 1877 M.	4 Heideberg-Sp. Thlr.	101.40	4 Raab-Obend. Ebenf. Gold	66.30	4 dt. I-VIII E. fr.	81.—	4 Raab-Geogr. Thlr.	100			